

Antragsteller

..... Vorname, Name
..... Straße Haus Nr.
..... PLZ, Ort

..... Telefonnummer
..... Handynummer

**Gemeinde Jüchen
Abwasserbetrieb
Am Rathaus 5

41363 Jüchen**

A N T R A G
**auf Erstellung eines Anschlusses
an die öffentliche Entwässerungsanlage**

Ich beantrage die Genehmigung eines Grundstücksanschlusskanals an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser im **Mischsystem** / **Trennsystem**

für das Grundstück: **Gemarkung:** **Flur:** **Flurstück:**
Straße: **Haus Nr.:**

Das Grundstück ist m² groß. Die Frontlänge zur kanalisierten Straße beträgt m.

Es bestehen folgende Einrichtungen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| Badeeinrichtungen | Springbrunnen |
| Brausen, Duschen | Garagen – mit Wascheinrichtung |
| Waschküchen | Garagen – ohne Wascheinrichtung |
| m ² Dachentwässerungen | Wasch- und Ausgussbecken |
| Spülklosetts | Pumpen |
| Ölheizung (unterirdischer Tank – Batterietank im Keller) | |
| Sonstiges | |

Befestigung der Garagenzufahrt und der Stellplätze:

- Verbundpflaster: bis 20 m² Fläche ja / nein
 ab 20 m² Fläche inkl. Aco-Drainrinne ja / nein
 Öko-Pflaster (einschl. durchlässigem Untergrund 0,8 m) ja / nein

Niederschlagswasserbeseitigung:

Regenwasserrückhaltung in Form von Einbau einer Zisterne mit Überlauf zum Regenwasserkanal ist erlaubnisfrei, muss jedoch dem Abwasserbetrieb angezeigt werden.

Errichtung einer Zisterne: ja / nein Volumen der Zisterne..... m³

Überlauf der Zisterne an den Regen- oder Mischwasserkanal: ja / nein.

Brauchwasseranlage:

Die Errichtung einer Brauchwasseranlage zur Nutzung des Niederschlagswassers für die Waschmaschine oder Toilettenspülung ist erlaubnisfrei, muss jedoch dem Abwasserbetrieb angezeigt werden. Die der Nutzungsanlage zugeführte bzw. von der Nutzungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage abgegebene Wassermenge ist zu erfassen (Zwischenzähler). Für die Erfüllung der Überwachungspflicht nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) ist die Vorlage einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss erforderlich.

Errichtung einer Brauchwasseranlage: ja / nein.

Dem Antrag sind **in zweifacher Ausfertigung** beizufügen:

- ◆ ein amtlicher Lageplan im Maßstab von mit Angabe der Straße und Hausnummer und Eigentumsgrenzen,
- ◆ ein Grundriss des Kellers und der anderen Geschosse im Maßstab 1 : 100 bzw. 1 : 50 gemäß DIN 1986 mit eingetragenen Grundleitungen (Anschluss- und Sammelleitungen),
- ◆ ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Hauptkanals, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Entlüftungsleitung,
- ◆ die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
- ◆ die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das gemeindliche Kanalnetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
- ◆ sonstiges

Mir ist bekannt, dass in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht eingeleitet werden dürfen:

- 1) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe des Kanalnetzes angreifen,
- 2) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- 3) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Asche, Sand, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle usw.,
- 4) feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Kanalnetz oder das darin arbeitende Personal gefährden können, z. B. Benzin, Benzol, Karbid o. ä.,
- 5) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- 6) Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- 7) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- 8) Abwässer, die wärmer als + 35° C sind.

Hinweis:

Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (eine Bescheinigung nach § 66 BauO NRW über die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen). Diese Bescheinigung muss auch eine Aussage darüber enthalten, dass die auf Ihrem Grundstück verlegten Grundleitungen „dicht“ sind und somit den Anforderungen nach § 61a LWG NRW entsprechen. Ich darf Sie bitten, innerhalb von 2 Monaten nach der Herstellung des Kanalanschlusses die **Bescheinigung (Fachbauleitererklärung)** in Durchschrift zur Verfügung zu stellen, einschl. eines Lageplans mit Darstellung der geprüften Kanalleitungen.

Ich bin darüber unterrichtet, dass

1. der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkesseln nicht statthaft ist,
2. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider) und dass Art und Einbau solcher Vorrichtungen (Genehmigung für Indirekteinleiter) der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Untere Wasserbehörde, bestimmt.

Die in der gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage vom 02.10.1996 enthaltenen Bestimmungen erkenne ich an.

Die Ansprechpartner des Abwasserbetriebes sind:

1. Herr Bierbaß Tel.: 02165 / 915-201
2. Herr Goritzka Tel.: 02165 / 915-355
3. Herr Prömpers Tel.: 02165 / 915-205

Mir ist bekannt, dass ich ohne Genehmigung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Jüchen nicht an die öffentliche Entsorgungsanlage anschließen darf.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Eigentümers / Anschlussnehmers